

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 6. Juli 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die am 4. März 2014 eingereichte Volksinitiative „Wohnen für alle“ wird als gültig erklärt, jedoch abgelehnt.
Dem Gegenvorschlag der Sachkommission wird zugestimmt.
2. Die Interpellation der CVP- und SP-Fraktionen, vom 2. April 2015, betreffend Konflikt- und Präventionskonzept an der Primarschule Wädenswil, wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
3. Die Interpellation der GLP-Fraktion, vom 10. November 2014, überwiesen am 9. Februar 2015, betreffend Submission Arbeiten „Gewerbepark Rütihof“, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat der Fraktion der Grünen, vom 27. Mai 2015, betreffend Aufführungszonen für Strassenmusikanten, wird nicht an den Stadtrat überwiesen und als erledigt abgeschrieben.
5. Die Interpellation der SVP/BFPW-Fraktion, vom 3. November 2014, überwiesen am 9. Februar 2015, betreffend Beteiligung der Stadt an der Hangenmoos AG, wird als erledigt abgeschrieben.
6. Die Interpellation der FDP-Fraktion, vom 10. November 2014, überwiesen am 9. Februar 2015, zur Standortförderung Wädenswil, wird als erledigt abgeschrieben.
7. Die Motion der CVP-, FDP-, GLP- und SVP/BFPW-Fraktionen, vom 5. Juni 2015, für einheitlichen Voranschlag und einheitliche Rechnung an alle Gemeinderäte, geht zur Stellungnahme an den Stadtrat.
8. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - DANIELE geb. Mititelu Irina, geb. 1973, rumänische Staatsangehörige
 - FROSCH geb. Hoffmann Monika, geb. 1967, deutsche Staatsangehörige
 - KECHULOVSKA Marina, geb. 1985, mazedonische Staatsangehörige
 - RECCAVALLO geb. Fazzino Giuseppina, geb. 1960, italienische Staatsangehörige
 - SCHNEIDER Günter, geb. 1957, deutscher Staatsangehöriger

Obligatorisches Referendum

Die Beschlüsse unter Ziffer 1 unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Erich Schärer, Präsident
Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 10. Juli 2015

Wädenswil, 8. Juli 2015

Esther Ramirez, 044 789 72 06